Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

leichterung des Cantons Wallis abzwekte, ist eine den vier Cantonen aufgelegte Requisition von 340 Saumthieren, und 132 Fuhrwerken, die zu den Transporten über den St. Bernhardsberg bestimmt, theils an Ort und Stellen angekommen, und theils unterwegens seyn sollen.

Dies alles beweist nun zwar nicht, daß der Canton Wallis nach dem Maaße seiner Aufopferungen, welche durch den Zusammenfluß verschiedener Ursachen grösser als in keinem andern Theile der Republik waren, unterstützt worden sey. Allein es beweist doch, daß die Regierung denselben keineswegs seinem beklagungswürdigen Schiksale überlassen, sondern ihm vielmehr und zwar ausser allem Verhältnisse mit den übrigen Cantonen diejenige Hülfe geleistet habe, welche die Beschränktheit ihrer Mittel nur immer zulassen konnte. Es beweist vorzüglich, Bürger Repräsentanten! daß der Vollziehungsausschuß keiner Aufforderung bedurfte, um das Gesetz vom 1sten April, zur Erleichterung des Cantons Wallis, in Erfüllung zu bringen.

Gruß und Hochachtung!

Bern den 24. May 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
Mousson.

(Als Beylage zu dieser Botschaft liefern wir im nächsten Stük, den Beschluß der Verwaltungskammer von Wallis, von dem darin die Rede ist.)

Gesetzgebung.

Senat, 27. May.

Präsident: Mittelholzer.

Künzli als abgehender Sekretär, erstattet den gewohnten Bericht über den Zustand der Canzley, der befriedigend ist.

Der Präsident nimt den Namensaufruf vor und hebt, da keine Geschäfte vorhanden sind, die Sitzung auf.

Senat, 28. May.

Präsident: Mittelholzer.

Ein Schreiben des B. Glaire, Mitgl. des Vollz. Raths, wird verlesen, wodurch er Bewilligung verlangt, im Laufe des kommenden Monats eine Brunnenkur im Neuenburgischen gebrauchen zu können.

Senat, 29. May.

Präsident: Mittelholzer.

Der grosse Rath übersendet die Botschaft des Vollz. Ausschusses, die von den dem Canton Wallis bisdahin zugekommenen Hülfsleistungen Rechenschaft giebt. (S. den Anfang dieses Stücks.)

Duc glaubt, daß alle hier aufgezählten Unterstützungen wohl mögen verordnet, aber gewiß nicht alle geliefert worden seyn. Er hat Aktenstücke der Verw. Kammer darüber in Händen. Es sind von der Verw. Kammer 9000 Ochsen und Kühe an die Armeen geliefert worden, überdem 60,000 Centner Heu und ungeheure andere Requisitionen aller Art; und die Partikularen haben lange die Truppen auf ihre Kosten erhalten müssen. Die grosse Frage ist, zu sehen ob die Angaben der Vollziehung mit denen der Verw. Kammer übereinstimmen — und wenn auch alles richtig befunden würde, kann dann das, was die Verw. Kammer erhalten hat, in Verhältniß gesetzt werden, mit dem was sie liefern mußte? Er verlangt eine Commißion, welche die Aktenstücke untersuche und einen detaillirten Bericht erstatte.

Usteri. Die Verwaltungskamer des Wallis als sie uns in einer Zuschrift die traurige Lage ihres Cant. schilderte, behauptete ohne alle Unterstützung von der Regierung gelassen zu werden und sprach von einem bey dem ehmaligen Direktorio vorhanden gewesnen und von dem Vollz. Ausschuß fortgesezten Systeme, diesen Canton der Verzweiflung und dem gänzlichen Ruin zu überlassen: Sie erklärte daraufhin den gesellschaftlichen Vertrag für gebrochen und sprach sich selbst von ihren Pflichten los, indem sie ankündigte ihre Glieder würden am 1. Juni von ihren Stellen abtreten... Die Gesetzgebung, den Jammer des C. Wallis tief empfindend, übersah das Tadelnswerthe und wahrhaft Sträfliche in dem Benehmen dieser Verw. Kammer und ließ eine neue Auffoderung an die Vollziehung ergehen, diesen Canton nach Inhalt des Beschlusses v. 1. Apr. zu unterstützen. Die verlesene Antwort der Vollziehung thut uns deutlich dar, daß das Wallis

weder vernachläßigt ward noch ohne Unterstützung blieb, daß dem Beschluß vom 1. April, so viel möglich, Genüge geleistet ward — und daß die Verw. Kammer des Wallis für ihren Canton wohl sehr schlimm gesorgt hätte, wenn man sie beym Worte nähme und den gesellschaftlichen Vertrag als gegen das Wallis aufgehoben, betrachten würde. Was sollte nun die von B. Duc verlangte Commißion untersuchen? Kann sich der Senat zur Centralverwaltung bilden, und die Rechnungen zwischen der Verwaltungskammer und der Vollziehung controlliren wollen? — Wenn das Wallis leidet, so leidet leider noch mancher andere Canton. Ich glaube nicht, daß über die verlesene Botschaft etwas von uns verfügt werden kann.

Duc besteht auf seinem Antrag und verlangt gerade um deßwillen was Usteri von der Verw. Kammer sagt, nähere und genaue Untersuchung; er verlangt es im Namen seines ganzen Cantons. Ich erwartete wohl, sagt er, daß ein ehmaliger Bürger von Zürich gegen mich sprechen würde; — aber Sacre-dieu ich wende mich an die Repräsentanten des Volks, nicht an die Bürger von Zürich.

Kubli glaubt wie Usteri, jezt bedörfe der Gegenstand keiner weitern Untersuchung von uns. Es ist leicht möglich, daß seit der Adresse vom Wallis ein grosser Theil der Unterstützungen diesem Canton erst zukam. — Er findet übrigens die Antwort der Vollziehung etwas unschicklich abgefaßt; der Vollz. Ausschuß soll pflichtmäßig jederzeit bereit seyn, den Stellvertretern des Volks Aufschluß über seine Verrichtungen zu geben.

Lasechere verlangt als Ordnungsmotion — daß die von Duc gewünschte Untersuchung vorgenommen werde, aber der grosse Rath hat dazu die Initiative: Er ladet den B. Duc ein, die Aktenstücke die er hat, dem gr. Rath mitzutheilen.

Crauer entschuldigt die Verw. Kammer, die im tiefen Gefühl des Elends ihres Cantons geschrieben hat. Duc kann allenfalls seine Schriften auf unser Bureau legen.

Lüthard. Unser Beschluß machte allerdings der Vollz. Commißion den Vorwurf das Gesetz vom 1. April nicht vollzogen zu haben; also durfte sie sich auch wohl etwas beleidigt finden. Es wäre möglich, daß von den Anweisungen des Ministers des Innern ein Theil noch nicht hätte bezahlt werden können. Die Adresse der Verw. Kammer entschuldigt sich einzig durch das Elend des Cantons, ohne dieß wäre ihr Inhalt wahrhaft aufrührisch. Wir können nun weiter nichts untersuchen; er verlangt Tagesordnung.

Duc nimt nun seinen Antrag zurück, bedauert aber sehr, daß man ihm nicht entsprechen wollte.

Der Beschluß wird verlesen, der den öffentlichen Anklägern bey den Cantonsgerichten, Advocaturgeschäfte zu treiben erlaubt; also die Art. 1 und 2 des Gesetzes v. 8ten Merz 1799 aufhebt — so jedoch, daß jene wie bisdahin in Civilprozessen, in denen peinliche verwickelt sind, die Advocatur nicht ausüben können.

Moser kann den Beschluß nicht annehmen, indem dadurch die Prozesse verlängert und verzögert würden.

Lüthard. Wenn wir die öffentlichen Ankläger gehörig zahlen könnten, so wäre die Verfügung vom 8ten Merz sehr gut; allein bey geringen Besoldungen ist es unmöglich den öffentlichen Beamten die Ausübung ihres Berufs zu verbieten. Der öffentl. Ankläger steht unter dem Tribunal und sollte er seine öffentlichen Geschäfte vernachläßigen, so wird ihn das Tribunal zur Ordnung weisen.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der den Fleischverkauf den Patenten unterwirft und den Vollz. Ausschuß einladet den Räthen einen Tarif dazu vorzuschlagen.

Man verlangt eine Commißion.

Meyer v. Arb. findet dieß sehr unnöthig; durch die Patente kann für die Gesundheit nicht gesorgt werden; er will den Beschluß sogleich verwerfen. Wie kann man dann mit dem Patentensystem immer fortfahren und so das Volk immer unruhiger machen wollen. — Die Patente der Landvögte werden noch lange nicht vergessen werden. — Man überlasse die Polizeygesetze jeder Munizipalität.

Lüthard ist eigentlich mit Meyern einverstanden, stimmt aber dennoch zur Commißion, um eine unterrichtende Discußion zu veranlassen.

Die Commißion wird beschlossen; sie besteht aus den B. Meyer v. Arb., Münger und Brunner.

Der grosse Rath übersendet seine Verwerfungsakte des 9ten Abschnitts der Constitution.

Auf den Bericht der Saalinspektoren und nach einiger Discußion, wird dem Oberschreiber Schönsiegel die Stelle eines Dollmesch einsweilen übertragen und dafür sein Gehalt um 50 Louisd'or erhöhet; für die Wohnung, die ihm das Gesetz als Oberschreiber giebt, soll er die jährliche Entschädigung von 15 Louisd'or empfangen.